

# Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gibitzenhof/Steinbühl-West/Rabus (Sanierungsgebietssatzung Gibitzenhof/ Steinbühl-West/Rabus – SanGStWRS)

Vom 2. Mai 2017 (Amtsblatt S. 171)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), und auf Grund von §§ 142 und 143 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Festlegung des Sanierungsgebiets
- § 2 Verfahren
- § 3 Inkrafttreten

## § 1

### Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) Die Grenze des Sanierungsgebiets verläuft ab einer gedachten Verlängerung der Nimrodstraße entlang des Frankenschnellwegs in Richtung Norden bis zur Straße An den Rampen, an dieser entlang der Bahn-  
gleise bis zur Gibitzenhofstraße, entlang der Gibitzenhofstraße in südlicher Richtung bis zur Landgraben-  
straße, entlang der Landgrabenstraße in westlicher Richtung bis zur Kreuzung Tafelfeldstraße, dann entlang  
der Tafelfeldstraße und der Voltastraße in südöstlicher Richtung bis zur Körnerstraße und entlang der Kör-  
nerstraße bis zur Gugelstraße.

Der Gugelstraße folgt die Grenze in südöstlicher Richtung bis zur Frankenstraße, entlang der Frankenstraße  
bis zur Vogelweiherstraße, entlang der Vogelweiherstraße in Richtung Süden bis zur Erlenstraße, entlang  
der Erlenstraße in westlicher Richtung bis zum Dianaplatz, dann entlang der Dianastraße in südöstlicher  
Richtung bis zur Nimrodstraße.

Von da schließt das Gebiet in einer gedachten, südlich versetzten Verlängerung der Nimrodstraße zum  
Frankenschnellweg ab.

(2) Die genauen Grenzen des Sanierungsgebiets ergeben sich aus der Übersichtskarte des Stadtpla-  
nungsamtes vom 27.02.2017 (Maßstab 1:6.000). Als Sanierungsgebietsgrenze gilt die Innenkante der Be-  
grenzungslinie. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Sie wird bei der  
Stadt Nürnberg archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen  
werden.

(3) Dieses Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die  
Bezeichnung „Sanierungsgebiet Gibitzenhof/Steinbühl-West/Rabus“.

## **§ 2**

### **Verfahren**

(1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 142 Abs. 4 BauGB). Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

(2) Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt in Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 17.05.2017